

Delegiertenversammlung am 08.11.2023

Antrag auf

Neufassung der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Bayerische Landestierärztekammer gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer vom 01. Juli 1959, zuletzt geändert am 01. Januar 1979 (Bayer. Tierärzteblatt Nr. 6/59, DTBl. 1979, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Soweit nachfolgend die männliche Form gewählt wird, gilt die Geschäftsordnung gleichermaßen für alle Geschlechter. ²Die sprachliche Fassung dient lediglich der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit“.

b) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.

c) In Abs. 2 werden die Wörter „ihrer Aufgaben“ durch die Wörter „der Aufgaben, die ihr durch das Heilberufe-Kammergesetz für den Freistaat Bayern und durch die Satzung der Bayerischen Landestierärztekammer jeweils in ihren gültigen Fassungen übertragen sind, und zur Erledigung der laufenden Geschäfte an ihrem Sitz“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

e) Nach Abs. 3 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Der Präsident kann unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz bis zu drei Stellvertreter aus der Mitte der Beschäftigten benennen.

(5) ¹Dem Geschäftsführer obliegt die Erfüllung der sich aus den Beschlüssen von Vorstand und Präsidium ergebenden Aufgaben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes. ²Er kann bei den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands und bei den Ausschüssen der BLTK beratend teilnehmen.

(6) ¹Der Geschäftsführer hat den Präsidenten über alle Vorgänge ständig informiert zu halten. ²Im laufenden Geschäftsverkehr ist der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. ³Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Präsidenten persönlich unterzeichnet. ⁴Bei Abwesenheit des Präsidenten unterzeichnet der Stellvertreter „In Vertretung“. ⁵Der Geschäftsführer unterzeichnet „Im Auftrag“. ⁶Bei Verhinderung des Geschäftsführers treten an dessen Stelle die stellvertretenden Geschäftsführer.“.

f) Der bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 7 und 8.

g) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) soll Berücksichtigung finden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „BAT“ durch die Wörter „TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, richtet sich die Arbeitszeit in der Geschäftsstelle nach den jeweils gültigen Bestimmungen des TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder).“.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Über Einstellung und Entlassung, Festlegung der Tätigkeitsbereiche und sich daraus ergebende Eingruppierungen entscheidet das Präsidium.“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Erfassung“.

b) § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Tierärzte in Bayern sind gemäß der jeweils geltenden Meldeordnung verpflichtet, die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Diese sind durch die BLTK zu erfassen und in einem (elektronischen) Verzeichnis zu führen.

(3) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig und soll weiter ausgebaut werden.“.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften“.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ und die Wörter „oder einen nichttierärztlichen Sachverständigen und ein Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes“ durch die Wörter „einem Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes mit dem für die Kammer ausgewählten Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird das Wort „10 000 DM“ durch das Wort „50.000 Euro“ und das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Einberufung, Zutritt und Rederecht in der Vollversammlung

(1) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der BLTK.

(2) ¹Zutritt zur Vollversammlung haben alle Mitglieder der Tierärztlichen Bezirksverbände in Bayern, Vertreter der zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörde und geladene Personen. ²Das Wort ergreifen können in der Vollversammlung die Delegierten, Vorstandsmitglieder und die Vertreter der zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Bayern. ³Ansonsten kann das Wort nur nach Zustimmung der Vollversammlung ergriffen werden.

- (3) ¹Beratungsinhalte, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in geheimer Sitzung verhandelt werden. ²Über die Inhalte besteht Schweigepflicht.“.

7. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Eröffnung und Leitung der Sitzung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präsident führt die Vollversammlung gemäß § 5 der Satzung der BLTK.
- (2) Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung (§ 10 Abs. 1 der Satzung der BLTK).
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Präsident bzw. der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen (§ 4 Abs. 3 der Satzung der BLTK).
- (4) Während der Neuwahl des Vorstandes übernimmt der älteste anwesende Delegierte den Vorsitz. Wird er selbst als Kandidat nominiert oder verzichtet dieser auf die Übernahme, so übernimmt der jeweils nächstälteste Delegierte den Vorsitz.“.

8. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anträge zur Vollversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder der Tierärztlichen Bezirksverbände werden in der Vollversammlung durch antrags- und stimmberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte (Delegierte) vertreten.
²Antragsberechtigt sind
- a) alle Delegierten,
 - b) der Vorstand, vertreten durch seinen Präsidenten oder seine stellvertretende Person,
 - c) die Tierärztlichen Bezirksverbände sowie
 - d) alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztlichen Bezirksverbände.
- (2) Anträge sind mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich bei der BLTK zu stellen.
- (3) ¹Soweit Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Kreisgruppen gestellt werden, hat der zuständige TBV zu überprüfen, ob ihre Erledigung nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.
²Der TBV hat das Mitglied oder die Kreisgruppe über das Ergebnis zu informieren.“.

9. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Tagesordnung“.
- b) Nach dem Wort „der“ wird das Wort „bestehenden“ eingefügt.

10. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.
- (2) ¹Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. ²Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.“.

11. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Besondere Wortmeldungen“.
- b) In Abs. 1 Buchstabe b) werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums des Innern“ durch die Wörter „zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.

12. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Redezeit“.
13. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Sitzungsleitung“.
14. Der bisherige § 13 wird § 14 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Ordnungsruf“.
15. Der bisherige § 14 wird § 15 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anträge“.
16. Der bisherige § 15 wird § 16 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Abstimmung“.
17. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Ende der Vollversammlung“.
 - b) Das Wort „Delegiertenversammlung“ wird durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.
18. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Bekanntgabe der Beschlüsse“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „im Deutschen Tierärzteblatt“ durch die Wörter „Homepage der Bayerischen Landestierärztekammer“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Übermittlung erfolgt elektronisch oder durch Veröffentlichung auf der Homepage und nur im Einzelfall auf Antrag schriftlich.“.
19. Der bisherige § 18 wird § 19 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Verfahren“.
20. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„¹Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sollen in der Regel unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen und spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben werden oder elektronisch versandt werden. ²In besonders dringlichen Fällen kann die Benachrichtigung kurzfristiger und elektronisch, nötigenfalls telefonisch, erfolgen.“.
21. Der bisherige § 20 wird § 21 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Beschlussfähigkeit der Ausschüsse“.
22. Der bisherige § 21 wird § 22 und folgende Überschrift wird eingefügt: „Vorlage“.

§ 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer treten am 1.1.2024 in Kraft.

Abstimmung:

Soll die Neufassung der Geschäftsordnung in der nun vorliegenden Fassung mit den beschlossenen Änderungen verabschiedet werden?